

Stellungnahme

**der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur
Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleu-
nigungsgesetz)“ – Drucksache 17/15**

I. Grundsatz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sollen aufgrund der derzeit angespannten wirtschaftlichen Gesamtsituation neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Wirtschaftsaufschwung gesetzt und mit wirksamen und zielgerichteten steuerlichen Entlastungen produktive Kräfte der Gesellschaft gestärkt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geplant.

Der Gesetzentwurf beinhaltet einen Großteil des im Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode von CDU/CSU und FDP festgeschriebenen Sofortprogramms mit krisenentschärfenden Maßnahmen.

Vom Grundsatz her anerkennt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den gesetzgeberischen Ansatz die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von inländischen Arbeitsplätzen zu leisten.

Erheblicher Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt jedoch in Frage, ob sich die geplanten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen – vor allem im Bereich der Unternehmens- und Erbschaftsbesteuerung – nachhaltig auf eine wirtschaftliche Erholung auswirken und die Novellierungen nicht lediglich zu nachhaltigen Steuerausfällen führen.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und FDP auf umfangreiche Reformen im Steuerrecht verständigt, um damit einen größeren finanziellen Spielraum für Bürger und Unternehmen als Voraussetzung für mehr Konsum und Investition zu schaffen. Gleichzeitig sprechen sich die Koalitionsparteien für eine solide Haushalts- und Finanzpolitik aus, denn für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Weg in den Verschuldungsstaat gestoppt wird. Sämtliche Maßnahmen des Koalitionsvertrages stehen deshalb unter Finanzierungsvorbehalt, was die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, denn die Schuldenlast kommender Generationen muss – wenn nicht abgebaut – doch zumindest gestoppt werden. Darüber hinaus gibt das Grundgesetz mit seiner infolge der Föderalismusreform II eingezogenen Schuldenbremse Konsolidierungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte vor.

Die geplanten steuerrechtlichen Novellierungen durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums verursachen Steuermindereinnahmen von rund 8,5 Mrd. Euro jährlich.

Selbst wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirken, kann nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Steuerentlastungen in voller Höhe selbst refinanzieren. Insoweit wirken sich die geplanten Neuerungen zu einem überwiegenden Teil verschärfend auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden aus und stehen damit im Widerspruch zu einer haushaltskonsolidierenden Steuerpolitik.

Geplante Novellierungen weichen Unternehmensteuerreform 2008 auf

Im Hinblick auf die geplanten Novellierungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung gibt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zu Bedenken, dass die mit der Unternehmensteuerreform 2008 umgesetzten Entlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft

die öffentlichen Haushalte bereits mit rund 29 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen belasten.

Die mit dem Gesetzentwurf eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen sollen darüber hinaus die Unternehmen von nahezu allen Gegenfinanzierungsmaßnahmen befreien, die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind.

Die Novellierungen würden zudem eines der Hauptziele des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 aufweichen – Steuergestaltungsmöglichkeiten einzuschränken, denn mit den Verlust- und Zinsabzugsbeschränkungen sollen vor allem unternehmerische Steuergestaltungen international agierender Konzerne eingedämmt werden, um einen wirksamen Beitrag zur Sicherung deutscher Steuerbasis zu leisten.

Gefahr der Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer verdichtet sich

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Änderungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter fiskalischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als äußerst kritisch.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (BVerfGE 117, Seite 1 ff.) kann eine Begünstigung des Steuerobjektes mit Verschonungsregeln erfolgen, wenn dafür ausreichende Gemeinwohlgründe – beispielsweise die Sicherung von Arbeitsplätzen - vorliegen. Die steuerlichen Lenkungsziele müssen gleichheitsgerecht ausgestaltet sein und der Kreis der Begünstigten sachgerecht abgegrenzt werden.

Bereits in der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 am 5. März 2008 haben neben der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zahlreiche weitere Experten in Zweifel gezogen, dass die gesetzliche Neuausrichtung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vor allem im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes genügt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt deshalb in Frage, ob die mit dem Gesetzentwurf eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen erbschaftssteuerlichen Entschärfungen der Voraussetzungen zur Betriebsfortführung noch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befürchtet vielmehr, dass das Bundesverfassungsgericht in einem neuerlichen Gerichtsverfahren die Verschonungsregelungen insgesamt für verfassungswidrig erklärt und damit die Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung erneut grundlegend novelliert werden muss.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist aus fiskalischer Sicht darauf hin, dass mit den geplanten Gesetzesänderungen rund 1/10tel des mit der Erbschaftsteuer generierten Steueraufkommens von rund 4 Mrd. Euro für die Länderhaushalte wegbriecht. Im Lichte der für die Länder engeren grundgesetzlichen Schuldenbremse wird dadurch der Druck auf die Länder zur Konsolidierung ihrer Haushalte weiter erhöht.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes); zu Nummer 1 Neufassung des § 4 h EStG

Mit den geplanten Novellierungen in § 4 h EStG soll im Wesentlichen rückwirkend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, ein Vortrag des nicht ausgeschöpften EBITDA über 5 Jahre eingeführt werden. Dieser soll zum Zuge kommen, soweit der Zinssaldo zwar mindestens 3 Mio. Euro ausmacht, jedoch unterhalb von 30 Prozent der Summe aus Gewinn, Zinssaldo und Abschreibungen (EBITDA des jeweiligen Jahres) bleibt. Konzernzugehörige Betriebe sollen – unbenommen der Freigrenze – für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 enden von der Anwendung der Zinsschranke befreit werden, wenn ihre Eigenkapitalquote jene des Konzerns um nicht mehr als 2 Prozentpunkte unterschreitet. Nach derzeitiger Rechtslage dürfte die Abweichung höchstens einen Prozentpunkt betragen.

Mit der Einführung der Zinsschranke für Konzerngesellschaften sollte im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Kapital- und Personengesellschaften in Abhängigkeit vom Gewinn beschränkt werden, um so zur Sicherung ausländischen Steuersubstrates sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen beizutragen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat deshalb im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmensteuerreform 2008 die Einführung der Zinsschranke befürwortet, obwohl ihre Administration schwierig und nur mit personalintensiven Prüfungen vor Ort umsetzbar ist.

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass die Einführung der Zinsschrankenregelung vor allem international agierende Konzerne zu einem Umdenken in der Finanzierung ihrer in Deutschland ansässigen Firmen veranlasst hat. Während früher deutsche Firmen oft überdurchschnittlich mit Fremdkapital ausgestattet waren, wurde im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 deren Eigenkapitalquote vorbeugend durch Umschichtung von Kapital aus dem Ausland erhöht, sodass diese Firmen bei Überschreiten der Grenzen des § 4 h Abs. 1 EStG von der Escape-Klausel des § 4 h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG Gebrauch machen konnten.

Dadurch bestand zwar weiterhin die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, jedoch war das mit dem Unternehmensteuerreform 2008 verfolgte Ziel, übermäßig hohe Fremdkapitalkosten in deutschen Firmen - die sich mindernd auf die Steuereinnahmen in Deutschland auswirken – zu vermeiden, erreicht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht deshalb die Einführung des EBITDA-Vortrag unter Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 2 Prozentpunkte kritisch, denn es steht zu befürchten, dass Eigenkapital aus deutschen Firmen wieder herausgenommen und in ausländische Konzernteile transferiert wird.

Die damit verbundene Mehrbelastung deutscher Konzernteile mit Fremdkapitalkosten ist aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes – Wachstum und damit auch die Höhe der Steuereinnahmen zu verbessern – kontraproduktiv.

Zu Nummer 2; zu Buchst. a, b (§ 6 Abs. 2, 2 a EStG)

Die Neufassung des § 6 Abs. 2, Abs. 2 a EStG soll es künftig ermöglichen, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. einem Einlagewert bis zu 410 Euro - bisher 150 Euro – im ersten Jahr ihrer betrieblichen Nutzung in voller Höhe abzuschreiben. Alternativ kommt für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert zwar 150 Euro jedoch nicht 1.000 Euro übersteigen, die Bildung eines Sammelpostens in Betracht, der auf 5 Jahre abzuschreiben ist. Die Bildung eines solchen Sammelpostens soll damit nicht mehr obligatorisch sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat in der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Unternehmensteuerreform 2008 darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Sammelposten von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro liegen, spürbaren Administrationmehraufwand und zusätzliches Prüfungspotential schafft.

Obschon stellt die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 150 Euro einen bedeutenden Teil der Gegenfinanzierung der seinerzeit gewährten Steuererleichterungen für Unternehmen dar, weshalb die Novellierung seinerzeit von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt wurde.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt in Frage, ob mit den geplanten Neuerungen zielgerichtete Investitionsanreize gesetzt und ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums geleistet werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG); zu Artikel 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) - § 6 BKGG

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung von Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung der Kinder sollen die Freibeträge für jedes Kind von 6.024 Euro auf 7.008 Euro angehoben werden. Gleichzeitig wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her die Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Vor dem Hintergrund spürbar steigender Lebenshaltungskosten ist eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen von Familien dringend geboten. Das Kindergeld sollte deshalb so bemessen sein, dass über das Existenzminimum der Kinder hinaus die nötigen Kosten für Kinderbetreuung und –erziehung abgegolten werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes); zu Nummer 2 § 8 c KStG

Infolge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 kommt es mit der Ablösung des § 8 Abs. 4 KStG durch § 8 c Satz 1 KStG zu einem partiellen bzw. vollständigen Wegfall von Verlusten und Verlustvorträgen einer Gesellschaft, wenn innerhalb von 5 Jahren ein schädlicher Beteiligungserwerb von mehr als 25 Prozent bzw. mehr als 50 Prozent der Anteilsrechte erfolgt.

Mit § 8 c Abs. 1 Satz 5 –neu- KStG sollen abweichend davon Verlustvorträge bei konzerninternen Umgliederungen erhalten bleiben. Alle Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, an dessen Spitze zu 100 Prozent eine einzelne Person oder Gesellschaft steht, sollen zukünftig von der Verlustverrechnungsbeschränkung ausgenommen werden. Wenn neue Gesellschafter hinzutreten oder konzernfremde Gesellschaften beteiligt sind, soll die Neuregelung nicht greifen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung. Die Praxis zeigt, dass die derzeit geltende Regelung häufig wirtschaftlich sinnvollen konzerninternen Umstrukturierungen im Wege steht.

Nach § 8 c Abs. 1 Satz 6 und 7 –neu- KStG sollen zukünftig nicht genutzte Verluste, die nach § 8 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 KStG entfallen würden, erhalten bleiben, soweit sie die anteilig auf sie entfallenden stillen Reserven nicht übersteigen. Die Bewertung der stillen Reserven ist durch Gegenüberstellung des auf den erworbenen Anteil entfallenden steuerlichen Eigenkapitals der Körperschaft und des gemeinen Wertes der erworbenen Anteile zu ermitteln.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt § 8 c Abs. 1 Satz 6 und 7 –neu- KStG ab, da die geplante Neufassung in der Praxis erhebliches Streitpotential in ihrer Anwendung mit sich bringt.

Der objektive Wert stiller Reserven lässt sich in den Fällen einfach ermitteln, in denen durch Verkauf unter fremden Dritten ein Wert mit dem Entgelt abgeleitet werden kann. Bewertungsprobleme bereiten hingegen Fallgestaltungen, in denen die Übertragung der Anteile nicht durch Verkauf an fremde Dritte erfolgt – beispielsweise mittels unentgeltlicher Übertragung durch nahestehende Personen.

In diesen Fällen soll als Nachweis für die Anwendung der Ausnahmeregelung der Steuerverwaltung ggf. eine Unternehmensbewertung vorgelegt werden können. Praxiserfahrungen zeigen, dass der Wert stiller Reserven generell nur schwer zu ermitteln ist. Unternehmensbewertungen verfügen über ein hohes Streitpotenzial mit der Folge langwieriger, streitbehafteter Steuerfestsetzungsverfahren.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft plädiert deshalb dafür, die Höhe des im Rahmen der Ausnahmeregelung abzugsfähigen Teil des Verlustes nicht von der Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Anteile und dem auf sie nach der steuerlichen Gewinnermittlung der Körperschaft entfallenden anteiligen Eigenkapital abhängig zu machen, sondern von dem Wert, um den der jeweilige Veräußerungspreis der Anteile das anteilig auf den Anteilserwerber nach der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft entfallende Eigenkapital übersteigt.

Folglich sollte ein Verlustabzug nur in den Fällen zugelassen werden, in denen ein das Eigenkapital übersteigender Kaufpreis durch Kaufvertrag nachgewiesen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes); zu Nummer 1 § 12 Abs. 2 Nummer 11 –neu- UStG

Mit der geplanten Änderung soll der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf 7 Prozent gesenkt werden – die Ermäßigung soll sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen umfassen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 Prozent auf Beherbergungsleistungen entschieden ab.

Weder im Vorwort noch in der Begründung zum Gesetzentwurf wird deutlich, wie sich eine solche gesetzgeberische Maßnahme, die rund eine Mrd. Euro Steuermindereinnahmen zur Folge hätte, wirtschafts- und wachstumsfördernd auswirkt.

Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent soll den Endverbraucher bei bestimmten Umsätzen – vor allem Grundnahrungsmittel, Bücher und Zeitschriften – entlasten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hotelleistungen zu diesen Grundbedürfnissen zählen sollen.

Auch müssen Wachstumsimpulse in Zweifel gezogen werden, denn es ist eher unwahrscheinlich, dass mit einer Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auch eine spürbare Preissenkung von Hotelleistungen einhergeht.

Vielmehr handelt es sich nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft bei der geplanten Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen um eine zielgerichtete Subvention des Hotel- und Gaststättengewerbes. Diese steht im Widerspruch zur im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP vereinbarten Aussage, das Mehrwertsteuersystem einer Generalevaluierung zu unterziehen und das Steuerrecht insgesamt von Subventionen zu entfrachten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist auf die Missbrauchsanfälligkeit der Vorschrift hin, die zu weit höheren Steuermindereinnahmen als vorgesehen führen kann. So steht zu besorgen, dass das Hotelgewerbe versuchen wird Hotelpauschalangebote inklusive umfangreicher Nebenleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent abzurechnen. Es ist administrativ aufwendig diese Haupt- und Nebenleistungen voneinander abzugrenzen. Auch kann es zu einer Verteuerung von Geschäftsreisen kommen, wenn bei nahezu gleichbleibenden Hotelpreisen der steuerlich absetzbare Umsatzsteueranteil sinkt.

Auch aus diesem Grund spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft entschieden gegen § 12 Abs. 2 Nummer 11 –neu- UStG aus.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes);
zu Nummer 1 § 13 a ErbStG**

Mit der geplanten Novellierung sollen die Bedingungen für Unternehmensnachfolgen krisenfest und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden, um so das Gesetzesziel der Erbschaftsteuerreform 2009 – die Erhaltung betrieblicher Arbeitsplätze beim Übergang von Unternehmen – in Zeiten der Wirtschaftskrise noch erreichen zu können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet die geplanten Änderungen als vom Verfassungsrecht nicht mehr abgedeckte Bevorzugung von Unternehmenserben gegenüber anderen Erben.

Nach § 13 a Abs. 4 ErbStG soll im Erbfall zukünftig 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei bleiben, wenn das Unternehmen nicht mehr 7 Jahre sondern lediglich 5 Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 Prozent (statt 650 Prozent nach 7 Jahren) gesunken ist. Die Lohnsummenregelung soll zukünftig nicht mehr bei Betrieben mit mehr als 10 Mitarbeitern sondern bei mehr als 20 Beschäftigten gelten.

Zweck des mit dem Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009 neu geschaffenen § 13 a ErbStG ist es, Betriebe und damit Arbeitsplätze im Erbfall zu schützen, weil die anfallende Erbschaftsteuer möglicherweise nicht aus liquiden Vermögen oder laufenden Erträgen beglichen werden kann.

Unabhängig vom mit der Erbschaftsteuerreform 2009 neu in das Steuerrecht eingeführten § 13 a ErbStG besteht für Betriebe die Möglichkeit in wirtschaftlichen Härtefällen eine ggf. langfristige Stundung der Erbschaftsteuer zu beantragen.

Trotz der derzeit angespannten wirtschaftlichen Gesamtlage ist der Deutschen Steuer-Gewerkschaft aus der Praxis kein solcher Fall bekannt – ebenfalls bestehen keine Erkenntnisse darüber, wonach ein Betrieb aufgrund der Zahlung von Erbschaftsteuer an den Rand der Existenzfähigkeit bzw. in die Insolvenz geraten ist.

Mit der Einführung des § 13 a ErbStG und den dahingehenden steuerrechtlichen Privilegierungen wurden vonseiten des Gesetzgebers festgelegt, dass unternehmerisches Vermögen einen größeren Beitrag zum Allgemeinwohl leistet als anderes Vermögen, wie beispielsweise Kapitalanlagen, Aktien oder Immobilien.

Dies entspricht insoweit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, als dass eine steuerliche Verschonung des Betriebes von der Erbschaftsteuer dann gerechtfertigt ist, wenn daran die Fortführung des Betriebes und der Erhalt der Arbeitsplätze gekoppelt ist.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft setzt eine ausreichend zielgenaue Wirkung der Begünstigung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch voraus, dass eine langfristige Erhaltung von Arbeitsplätzen effektiv gesichert und nachgewiesen wird.

Bereits die ab dem 1. Januar dieses Jahres geltenden Vorschriften sind nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft dahingehend verfassungsrechtlich problematisch.

Die geplante Verkürzung der Haltefristen von 7 auf 5 Jahre sowie die Reduzierung der Lohnsummenregelung von 650 Prozent auf 400 Prozent wirft nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft weitere verfassungsrechtliche Problematiken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auf.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt in Frage, ob vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Stundung der Erbschaftsteuer allein die derzeit angespannte wirtschaftliche Situation als hinreichend sachlicher Grund für eine weitere erbschaftssteuerliche Besserstellung von Betriebsvermögen gegenüber anderen Vermögenswerten herangezogen werden kann oder mit der steuerlichen Begünstigung nicht vielmehr ein verfassungswidriger Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt. Ein Erbschaftsteuerrecht muss so gestaltet sein, dass es sowohl in Rezessions- wie auch in wirtschaftlichen Aufschwungsphasen seinen Zweck erfüllt.

Nach § 13 a Abs. 8 ErbStG erfolgt derzeit eine vollständige Befreiung von der Erbschaftsbesteuerung, wenn das Unternehmen 10 Jahre fortgeführt wird. Mit der geplanten Novellierung soll der Zeitraum auf 7 Jahre verkürzt werden. Die Lohnsumme darf derzeit am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1.000 Prozent der Ausgangssumme bei Betrieben von mehr als 10 Personen gefallen sein. Nach der Novellierung ist geplant, die Lohnsumme auf 700 Prozent festzusetzen und die Regelung bei Betrieben von mehr als 20 Beschäftigten anzuwenden.

Auch bei der geplanten Änderung in § 13 a Abs. 8 ErbStG stellt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft infrage, ob die vollständige Steuerfreiheit und damit einhergehende steuerliche Privilegierung von Betriebsvermögen im Hinblick auf andere Vermögenswerte nach Art. 3 Abs. 1 GG sachlich hinreichend gerechtfertigt ist.

Für eine vollständige Verschonung von der Erbschaftsteuer sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im Lichte des Verfassungsrechts als zwingend notwendig an, mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren anzusetzen, indem die Arbeitsplätze im Wesentlichen erhalten bleiben.

Zu Nummer 2, § 19 Abs. 1 ErbStG

Mit der geplanten Änderung in § 19 Abs. 1 ErbStG soll die Steuerbelastung insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder in der Steuerklasse II mit einem neuen Steuertarif geringer ausfallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Besserstellung für Geschwister und Neffen gegenüber Dritten, auch wenn die verminderten Tarife rund 3 Prozent höher liegen als vor der Erbschaftsteuerreform 2009. Wichtig ist, dass die Besteuerungssätze zwischen den Steuerklassen II und III differenziert ausgestaltet sind und damit den unterschiedlichen familiären Lebensverhältnissen Rechnung tragen.